

**A N F R A G E** von Severin Huber (FDP, Dielsdorf) und Jörg Kündig (FDP, Gossau)

betreffend Gemeindeautonomie im Kanton Zürich

---

Die Gemeindeautonomie im Kanton Zürich zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass

- a) die Kantonsverfassung die Gemeinden in Art. 48 ermächtigt, ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze selbständig zu ordnen;
- b) die Gemeinden in jenen Gebieten, welche in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, teilweise zur Rechtsetzung befugt sind, wobei sich die gemeindeinternen Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung zu richten haben;
- c) sich diese teilweise auf die Rechtsanwendung beschränkt, das heisst auf den Vollzug von kantonalem und eidgenössischem Recht;
- d) sich deren Umfang nicht nur durch die Gesetzgebung bestimmen lässt, sondern auch durch die finanziellen Mittel beeinflusst wird.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Bereiche fallen ausschliesslich in die (finanzielle) Zuständigkeit der Gemeinden? Auf welchen (gesetzlichen) Grundlagen basieren diese Zuteilungen?
2. Ist die Gesetzgebung schon einmal vom kantonalen in den Zuständigkeitsbereich des kommunalen Gesetzgebers delegiert worden? Wenn ja, um welche Gesetze handelt es sich, warum erfolgte eine solche Delegation und welches war die Rechtsgrundlage dafür?
3. In welchen Bereichen vollziehen die Gemeinden lediglich übergeordnetes Recht, das heisst ohne entsprechende Einflussnahme, sind aber gleichwohl verpflichtet für die finanziellen Auswirkungen grösstenteils selber aufzukommen? Warum wird damit der Grundsatz „wer zahlt, befiehlt“ durchbrochen, und welches sind die (gesetzlichen) Grundlagen dafür? Welche Aufgaben werden so in absehbarer Zukunft noch vom Kanton an die Gemeinden delegiert und mit welchen finanziellen Auswirkungen wird dies für die Gemeinden verbunden sein? Wie können sich die Gemeinden allenfalls gegen solche Lastenverschiebungen wehren?

Severin Huber  
Jörg Kündig